

Rheingauer Beobachter

Eltviller Zeitung und Stadt-Anzeiger.

Nachweislich grösste Abonnenten-

zahl der Stadt Eltville.

Erscheint Dienstags und Samstags mit der Sonntagsbeilage „Illustriertes Sonntagsblatt“.

Abonnementspreis pro Quartal 1.00 für Eltville und auswärts (ohne Frachtkosten und Postgebühren).

Druck und Verlag von Edwin Voege in Eltville.



Inseratengebühr: 15 Pfg. die einspaltige Petit-Zelle. Reklamen die Petit-Zelle 50 Pfg.

Anzeigen werden für die Dienstagsnummer bis Montag-Abend, für die Samstagsnummer bis Freitag-Abend abgenommen.

Erstausgabe Nr. 120.

Nachweislich verbreitetste und gelesenste Zeitung des Rheingaus.

Nr. 62

Eltville, Dienstag, den 4. August 1914.

45. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Bei dem gegenwärtigen Stand der Lebensmittelversorgung Deutschlands, bei dem guten Ergebnis der zum Teil schon eingetanen Ernte und namentlich auf Grund der durch die Handelskammer angestellten Ermittlungen ist — weit über die Bedürfnisse der Festung hinaus — die Versorgung der Bevölkerung von Mainz und Umgegend mit Lebensmitteln sichergestellt. Es liegt für die Bevölkerung also kein Anlass zur ausserordentlichen Beschaffung von Lebensmitteln vor. Deshalb ist jede übertriebene Preissteigerung der Lebensmittel undurchsichtig. Vertrauensvoll auf den patriotischen Sinn der Bevölkerung fordere ich deshalb die Verkäufer von Lebensmitteln auf, unbedingte Preissteigerungen nicht eintreten zu lassen. Für den Fall, dass diese meine Aufforderung, deren Befolgung ich zuversichtlich erhoffe, keinen Erfolg haben sollte, stelle ich einschneidende Massnahmen in Aussicht.

Des Weiteren mache ich darauf aufmerksam, dass die Banknoten der Reichsbank und die Reichsskassenscheine gesetzliche Zahlungsmittel sind und niemand das Recht hat, sie zurückzuweisen. Diese Scheine bieten dieselbe Sicherheit, wie Metallgeld.

Wer es ablehnt, Reichsbanknoten in Zahlung zu nehmen, setzt sich den gesetzlichen Folgen des Annahmeverzugs aus.

Mainz, 1. August 1914.

Der Gouverneur der Festung Mainz:

von Rathen,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

1. Mit Erklärung des Kriegszustandes untersteht der erweiterte Befehlsbereich der Festung Mainz meinem Befehl. Die Zivil- und Militärgehalt in diesem Bereich geht an mich über.

2. Der Befehlsbereich der Festung Mainz umfasst das Gebiet des preussischen Regierungsbezirk Wiesbaden und des Grossherzogtums Hessen innerhalb folgenden Umkreises:

Eindringen, Zeilsheim, Lorschbach, Wildsachsen Wehen, Gahn, Hettenthain, Bärstadt, Hausen, (auschl.), Stephanshausen (auschl.), Aulhausen (auschl.), Ahmannshausen (auschl.), Bingen (auschl.), Rodusberg (einschl.), Dromersheim, Apfelsheim, St. Johann, Eichloch, Gudsheim, Gau-Odernheim, Dillesheim, Wintersheim, Gunterdsblum, Schmittshausen, Ersfelden, Wolfsehlen, Griesheim (auschl.), Worsfelden, Mörsfelden, Walldorf, Reiskerbach.

Sämtliche genannten Orte (mit dem Gemeindebezirk) einschl., soweit nicht ausdrücklich anderes vermerkt.

Der Gouverneur der Festung Mainz:

von Rathen,
General der Infanterie.

Mainz, 31. Juli 1914.

Bekanntmachung.

Auf Grund des von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige befohlenen Kriegszustandes bestimme ich im Anschluss an die bereits durch die Zivilbehörden erfolgte Veröffentlichung folgendes:

Ich beabsichtige zunächst keine Unterdrückung der Presse oder besondere Massnahmen gegen politische Par-

teiführer eintreten zu lassen, solange sie sich der großen Stunde des Vaterlandes würdig zeigen.

Ich ersuche jedoch um strengste Ueberwachung und sofortige Meldung an mich, wenn Vorkommnisse eintreten, die mein Eingreifen nötig machen.

Die Freiheit der Person jedes Deutschen soll geachtet werden, solange der einzelne das Recht hierauf nicht nach den Strafgesetzen verliert hat.

Das Vereins- und Versammlungsrecht ist nur insoweit zu beschränken, wie es zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlich erscheint.

Im nationalen Sinne geleitete Versammlungen können zur Hebung der Stimmung in der Bevölkerung wesentlich beitragen.

Ich mache es jedoch zur Pflicht aller Organe, alle Vereine und Versammlungen sofortlich zu überwachen. Jedes Vorkommnis, das eine Einschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts nötig macht, ist mir sofort zu melden.

Ich beabsichtige zunächst nicht die Einsetzung außerordentlicher Kriegsgerichte eintreten zu lassen.

Ich vertraue, dass die gesamte Bevölkerung alle Militär- und Zivilbehörden freudig und rücksichtslos unterstützen und uns damit die Erfüllung unserer hohen vaterländischen Pflichten erleichtern wird. Dann wird auch der alte Waffenglanz des Heeres aufrecht erhalten und es vor den Augen unseres Kaisers und den Blicken der Nation in Ehren bestehen.

Mainz, 31. Juli 1914.

Der Gouverneur der Festung Mainz:

von Rathen,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

1. Hiermit verbiete ich jede Veröffentlichung oder Mitteilung militärischer Angelegenheiten. Uebertretungen dieses Verbotes werden streng bestraft.

2. Ferner werden nachstehende, für den herrschenden Kriegszustand geltende Bestimmungen zur Warnung bekannt gemacht:

Nach dem Einführungsgezet zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 31. 5. 1870 sind in den in Kriegszustand erklärten Gebieten die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen.

Gesetz vom 4. 6. 1851.

§ 8.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirk der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffes oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Zivil- oder der Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 9.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirk

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörde hinsichtlich ihrer Massregeln irre zu führen, oder

b) ein bei Erklärung des Kriegszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder

c) zu den Verbrechen des Aufruhrs, der tätlichen Widerstandlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu anderen im § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder

d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Unterordnung oder zu Vergehen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

so, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Mainz, 31. Juli 1914.

Der Gouverneur der Festung Mainz:

von Rathen,
General der Infanterie.

Die Bekanntmachungen für die Mobilmachung.

Seine Majestät der Kaiser haben die Mobilmachung

der Armee befohlen.

1. Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August 1914 der zweite Mobilmachungstag ist der 3. August 1914 der dritte Mobilmachungstag ist der 4. August 1914 der vierte Mobilmachungstag ist der 5. August 1914 der fünfte Mobilmachungstag ist der 6. August 1914 und so weiter.

2. Sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des *Beurlaubtenlandes*, einschließlich der Ersatzreservisten, haben sich zu der auf den Kriegsbefehlen angegebenen Zeit an dem bezeichneten Orte pünktlich einzufinden; dagegen verbleiben die nicht im Besitz einer solchen Befindlichen zunächst in der Heimat und warten den Befehlungsbescheid ab.

3. Alle Mannschaften, welche sich bei dem für ihren jetzigen Wohnort zuständigen Bezirksfeldwebel noch nicht angemeldet haben, wenden sich sofort behufs Herbeiführung einer Entscheidung an das Hauptmeldeamt.

Ausgenommen hiervon ist nur, wer ausdrücklich von der Befreiung im Mobilmachungsfall befreit ist.

4. Wer dem obigen Befehl nicht Folge leistet, verfällt in strenge Bestrafung nach den Kriegsgesetzen.

5. Das Marschgeld wird beim Truppenteil, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.

6. Sämtliche Einberufenen haben, um ihren Befreiungsort zu erreichen, freie Eisenbahnfahrt ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage am Schalter, lediglich gegen Vorzeigung der Kriegsbefehle oder anderer Militärpapiere an die zuständigen Bahnbeamten.

7. Es gelten die roten Kriegsbefehle, die gelben sind ungültig.

Der kommandierende General des 18. Armeekorps.

Auf Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird hiermit in Verfolg des Gesetzes betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 (§ 25) im Bereiche des 18. Armeekorps zum Schutze unseres bedrohten Vaterlandes der

Landsturm aufgerufen,

und zwar vorläufig nur

der Landsturm I. Aufgebots außer den Militärpflichtigen und den noch nicht militärpflichtigen Mannschaften, die militärisch ausgebildeten Mannschaften des II. Aufgebots.

1. Eingezogen werden zunächst nur militärisch ausgebildete Leute, und zwar:

a) sofort nur so viele, als für den zum Schutze und zur Ueberwachung des Verkehrs innerhalb des Korpsbezirks eingerichteten Bewachungsdiens erforderlich sind. Diese Leute werden nach Möglichkeit in der Nähe ihres Heimatortes Verwendung finden; sie können während der ersten 14 Tage vorübergehend mehrere Male wieder in ihre Heimat beurlaubt werden;

b) vom 15. Mobilmachungstage — dem 1. allgemeinen Landsturmtage — ab noch so viele, als zur Aufstellung der Landsturmformationen erforderlich sind.

2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine und deren Beurlaubtenstande angehören. Er wird eingeteilt in das I. Aufgebot; zu diesem gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden. Sie sind alle militärisch nicht ausgebildet;

das II. Aufgebot; zu diesem gehören bis zum vollendeten 45. Lebensjahre,

- a) alle Landsturmpflichtigen, die aus dem Landsturm I. Aufgebots ausgeschlossen sind,
b) alle Personen, die ihre Dienstpflicht in der Landwehr und Seewehr II. Aufgebots abgeleistet haben.

Die unter b) Genannten stellen den militärisch ausgebildeten Landsturm dar.

Bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom I. zum II. Aufgebot sowie ein Ausschneiden aus dem Landsturm nicht statt.

Militärpflichtige sind Wehrpflichtige vom 1. Januar des Kalenderjahres ab, in dem sie 20 Jahre alt werden, über deren Militärverhältnis eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen ist.

3. Dieser Aufruf gilt auch für Landsturmpflichtige, die sich im Auslande befinden. Sie haben, sofern sie nicht ausdrücklich befreit sind, sofort zurückzukehren. Von jetzt ab sind Befreiungen von der Rückkehr unzulässig. Die militärisch ausgebildeten Landsturmpflichtigen haben sich beim Bezirkskommando des bei der Rückkehr zuerst berührten Landwehrbezirks, die unausgebildeten bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes, in Ermangelung eines solchen bei dem Zivilvorstehenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

Wer nicht die nötigen Mittel zur Rückreise besitzt, kann auf dem nächsten Konsulat die Reisekosten vorschussweise erhalten. Die Kosten müssen später dem Konsulat erstattet werden.

4. Befreit von der Bestellung ist nur, wer als Feld- und garnisondienstunfähig oder als unabhörmlich anerkannt oder wer als dauernd untüchtig ausgemustert ist.

Ausgeschlossen vom Aufruf ist, wer mit Zuchthaus bestraft ist, wer sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und wer aus dem Heere, der Marine und der Schutztruppe entfernt ist.

5. Einberufung.

- a) 1. Alle Offiziere, Ärzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Heeres, Landsturmpflichtigen ehemaligen Offiziere, Ärzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Friedens und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine haben sich, soweit sie noch keinen Stellungsbescheid haben, 48 Stunden nach Bekanntgabe des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben, zu melden.

2. In gleicher Weise wollen sich melden die vom Aufruf zwar nicht betroffenen, aber zum freiwilligen Eintritt in das Heer, die Marine und Landsturm bereiten

ehemaligen Offiziere, Ärzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine,

ehemaligen Bizeßoffiziere und Deßoffiziere des Friedens und Beurlaubtenstandes der Marine, ehemaligen Unteroffiziere des Heeres, welche mindestens 8 Jahre aktiv gedient haben und sich mit einer etwaigen Verwendung als Offiziersstellvertreter einverstanden erklären, Zivilärzte, Ziviltierärzte und geeignete Zivilbeamte, die nicht gedient haben, aber zur Verwendung in Sanitäts- und Veterinärstellen und in Beamtenstellen bereit sind.

Die Einberufung der unter a) genannten Personen zum Dienst erfolgt bei Bedarf durch Stellungsbescheide.

- c) Die militärisch ausgebildeten Landsturmlaute, die sofort für den Wachdienst erforderlich sind, werden durch Stellungsbescheide einberufen.

Die militärisch ausgebildeten Landsturmlaute, die für die Landsturmformationen erforderlich sind, werden durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirkskommandos ohne Mitwirkung der Ersatzbehörde unmittelbar zum aktiven Dienst einberufen.

Wer der Aufforderung zur Stellung an den in den Stellungsbescheiden angegebenen und an den durch die Bezirkskommandos öffentlich bekannt zu machenden Tagen nicht Folge leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten (M. St. G. B. § 64), und wenn die Stellung nicht innerhalb dreier weiterer Tage erfolgt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (M. St. G. B. § 68), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verurteilt ist. Für die im Auslande befindlichen verlängert sich die Stellungsbescheid um die Zeit, welche nach erlangter Kenntnis von dem Aufrufe zur sofortigen Rückkehr erforderlich ist.

- c) Die militärisch nicht ausgebildeten Landsturmpflichtigen sind vor der Einberufung zum aktiven Dienst der Musterung und Aushebung unterworfen. Hier haben sich die des 1. Aufgebots mit Ausnahme der Militärpflichtigen und der noch nicht Militärpflichtigen in der Zeit vom 8. bis 12. Mobilmachungstage unter Vorlegung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zur Stammtafel (Landsturmrolle) anzumelden.

Wer die Anmeldung zur Stammtafel in der vorstehend gesetzten Frist nicht bewirkt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (M. St. G. B. § 68), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verurteilt ist. Für die im Auslande befindlichen verlängert sich die Anmeldefrist um die Zeit, welche nach erlangter Kenntnis von dem Aufrufe zur sofortigen Rückkehr erforderlich ist.

Ueber Zeit und Ort der Musterung und Aushebung der militärisch nicht ausgebildeten Landsturmpflichtigen wird später befohlen.

6. Von jetzt ab finden auf die aufgeru-

fenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr und Seewehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die aufgeführten den Militärstrafgesetzen und der Disziplinar-Strafbuch unterworfen.

Der Kommandierende General des XVIII. Armeekorps.

Berordnung

über den Verkehr mit Schiffen u. Flößen auf dem Rhein innerhalb d. Bezirk d. XVIII. Armeekorps.

Die Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Sie hat den Zweck, die Rheinbrücke gegen Zerstörungsversuche vom Wasser aus zu schützen.

1. Von jetzt ab dürfen auf dem Rhein innerhalb des Korpsbezirks Schiffe und Flöße nur mit besonderem Ausweis verkehren.

2. Zur Ausstellung von Ausweisen werden ermächtigt:

- a) die von der Militärbehörde eingerichteten Ueberwachungsstellen — Ziffer 6 —
b) die Beamten der Wasserbauämter Mainz, Worms und Bingerbrück.
c) die Hafenbehörden und die mit Ausübung der Ortspolizei beauftragten Stellen.

In benachbarten Korpsbezirken kurz vorher ausgestellte Ausweise ähnlicher Art haben im Bezirk des XVIII. Armeekorps ebenfalls Gültigkeit.

3. Sämtliche für die Schifffahrt auf dem Rhein im Frieden geltenden Befehle und sonstigen Vorschriften, Polizei-Verordnungen, Dienst-Anweisungen bleiben in Kraft.

4. Auf dem Fahrwasser liegt die Ueberwachung den Beamten der unter 2b) genannten Wasserbauämter und den in ihrem Dienst Angestellten ob. Die fiskalischen Fahrzeuge der Wasserbauämter kontrollieren auf ihren Fahrten die Schiffe und Flöße unterwegs. Sie können von der nächsten Militärbehörde Begleitkommandos anfordern.

5. In den Häfen und an den Anlegeplätzen sind die unter 2c) aufgeführten Stellen dafür verantwortlich, daß kein Schiff oder Floß den Anlegeplatz verläßt, ohne im Besitze eines Ausweises zu sein, und daß dieser nur nach einwandfreier Feststellung der Ladung pp. verabsolgt wird. Dabei können Sachverständige aus den Kreisen der Reederei und Speditione mitwirken. Nötigenfalls ist militärische Hilfe von der nächsten Militärbehörde anzufordern.

6. Militärischerseits werden Stromwachen eingerichtet:

- a) sofort: an sämtlichen festen Brücken bei Mainz und Worms.
b) nach etwa einer Woche: bei Biersheim, Nackenheim und Budenheim.

7. Es kommt vor allem darauf an, daß die hier angeordneten Maßnahmen sofort wirksam werden, besonders in den Häfen und an den Anlegeplätzen.

8. Alle im Ueberwachungsdienst tätigen müssen sich bewußt sein, daß die Wichtigkeit der Aufgabe rücksichtslos durchgreifen erfordert, und daß selbst später als ungerechtfertigt erwiesene Härten von den für den Gesamtbetrieb verantwortlichen höheren Stellen vertreten werden, während Nachlässigkeit unberechenbare Schäden verursachen kann und daher streng geahndet wird. In zweifelhaften Fällen ist telegraphisch oder telephonisch beim Gouvernement Mainz anzufragen.

9. Mit den Brückenwachen ist ständige Fühlung zu halten.

Ueberhaupt ist enges Zusammenwirken der Militär- und Zivilbehörden erforderlich, um den Erfolg der hier angeordneten Maßnahmen zu verbürgen, die mit den zuständigen Regierungsbehörden vereinbart sind.

Mainz, 31. Juli 1914.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bekanntmachung.

Nicht nur die polizeilich gemeldeten und versicherten Kraftfahrzeuge, sondern auch diejenigen Kraftfahrzeuge sind im Laufe des 4. und 5. August auf dem Erzherzogplatz Schiersteinerstraße, Wiesbaden, vorzuführen, welche einer polizeilichen Kontrolle nicht unterliegen.

Ehrenpflicht eines jeden Bürgers muß es sein, dieser Aufforderung unverzüglich Folge zu leisten.

Wiesbaden, den 3. August 1914.

Das Bezirkskommando Wiesbaden.

Bekanntmachungen.

Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr.

1. Postverkehr mit dem Auslande.

Von jetzt ab werden nach dem Auslande und den deutschen Schutzgebieten mit nachstehend aufgeführten Ausnahmen nur noch offene Postsendungen in deutscher Sprache angenommen und befördert. Pakete sind nicht mehr zulässig. Private Mitteilungen in geheimer (schlüsselter oder verabredeter) Sprache oder in anderer als deutscher Sprache, ferner solche über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind verboten, es sei denn, daß sie von militärischer Seite als zugelassen bezeichnet sind.

Verbriefe und Kästchen mit Wertangabe sowie Postaufträge nach dem Auslande und den deutschen Schutzgebieten können jedoch unter folgenden besonderen Bedingungen zur Beförderung übernommen werden: Die Auslieferung ist nur unmittelbar bei Postämtern zulässig, soweit nicht militärischerseits für bestimmte Bezirke ganz verboten wird; die Auslieferungen bei Postagenturen, Poststellen und durch die Landbriefträger ist demnach verboten. Briefliche Mitteilungen, soweit sie überhaupt zulässig sind, müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein und dürfen keinen verdächtigen Inhalt haben. Die Sendungen sind bei den Postämtern offen vorzulegen und demnach

unter Ueberwachung der Beamten zu verschließen und zu versiegeln.

2. Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande und im Inlande.

Private Telegramme nach dem Auslande und im Inlande müssen in offener und deutscher Sprache abgefaßt sein. Telegramme in fremder oder in geheimer (schlüsselter oder verabredeter) Sprache sowie solche über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind verboten.

Die Telegramme müssen bei der Auslieferung mit Namen und Wohnung des Absenders versehen sein. Auf Verlangen müssen sich Absender und Empfänger über ihre Persönlichkeit ausweisen. Der private Fernsprechverkehr nach dem Auslande und nach einigen am Schalter zu erhaltenden Grenzgebieten des Inlandes wird eingestellt. Außerhalb dieser Grenzgebiete dürfen Gespräche im innern deutschen Verkehr nur in deutscher Sprache geführt werden und keine Mitteilungen über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen enthalten. Der Funkentelegraphenverkehr wird eingestellt.

Weitere Beschränkungen oder Erleichterungen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs bleiben vorbehalten.

Frankfurt (Main), den 1. August 1914.

Kaisl. Deutsche Ober-Postdirektion
Frankfurt (Main).

Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Rußland und Frankreich ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach den angegebenen fremden Ländern mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkästen zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesen Ländern ist ebenfalls eingestellt.

Frankfurt a. M., den 2. August 1914.

Kaiserl. Deutsche Oberpostdirektion
Frankfurt a. M.

Bekanntmachung.

Die zum militärischen Nachrichtendienst benutzten Brieftauben tragen die ihnen anvertrauten Depeschen in einer Gänsefederhülle, welche an einer Schwanzfeder befestigt ist.

Trifft eine derartige Taube in einem fremden Taubenschlag ein oder wird sie eingefangen, so ist dieselbe unverzüglich dem Bürgermeisteramt zu übergeben, welches die Weiterbeförderung der Depesche an die Militärbehörde besorgen wird.

Die Durchführung dieses Verfahrens erheischt die willige Mitwirkung des gesamten Publikums.

Von der patriotischen Gesinnung der Bevölkerung wird erwartet, daß Jedermann, der in den Besitz einer Brieftaube gelangt, bereitwillig den vorstehenden Anordnungen entsprechen wird.

Niedersheim.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Verhältnisse machen die sofortige Einstellung des Postanweisungs-, des Postkreditbrief-, des Postnachnahme- und des Postauftragverfahrens in den Ober-Postdirektionsbezirken Straßburg (E.), Metz, Trier, Gumbinnen, Königsberg (Pr.), Danzig, Bromberg, Posen, Breslau und Oppeln erforderlich. Postanweisungen, Postnachnahmeforderungen und Postauftragbriefe sind daher bis auf Weiteres im Verkehr nach und von den Postanstalten der genannten Bezirke nicht zulässig, auch die Ausstellung von Postkreditbriefen sowie die Auszahlung von Beträgen auf Grund solcher Postkreditbriefe wird für die bezeichneten Bezirke aufgehoben; ferner können dafelbst weder Einzahlungen auf Zahlkonten für ein Postkreditkonto noch Auszahlungen auf Zahlungsaufweisungen der Postkreditämter erfolgen. Die Postkreditämter haben die an Empfänger in den in Frage kommenden Orten bar zu zahlenden Scheckbeträge mittels Wertbriefs abzusenden.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Prathe.

Aufforderung.

Zahlreiche Familien aller Kreise haben in den letzten Tagen in unüberlegter Weise große Mengen von Lebensmittel aller Art in den Ladengeschäften aufgekauft. Dadurch sind die Vorräte vieler Kaufleute entweder ganz oder nahezu geräumt worden. Die Käufer haben durch das kostlose Aufkaufen vor allem die Händler dazu verleitet, höhere Preise für die Waren zu fordern. Der Großhandel fordert bei Neubestellungen höhere Preise. Dadurch wird der Kleinhandel gezwungen, ebenfalls mit den Preisen in die Höhe zu gehen. Unter der durch das Publikum hervorgerufenen Knappheit der Vorräte und der Preissteigerungen werden bedauerlicherweise die Preise Lebensmittel mit Rücksicht auf die Allgemeinheit vom Einkauf der Vorräte abgesehen haben. Wir machen darauf aufmerksam, daß die Zufuhr von Lebensmitteln auch trotz der Mobilmachung durch die Militärverwaltung gewährleistet sein wird.

Wir richten an alle Einwohner die dringende Bitte, wie bisher in gewohnter Weise, in kleineren Mengen für den Bedarf zu beziehen, nicht aber Vorräte für Wochen und Monate anzuschaffen, weil der Handel auf die erstere Art Bezug eingerichtet ist.

Den Handel bitten wir aber im allgemeinen Interesse zu einer Preiserhöhung der Waren nur dann zu zurecht, wenn er durch die höheren Einkaufspreise dazu gezwungen wird.

Wiesbaden, den 1. Aug. 1914.

Die Handelskammer.

Zur Kriegs-Lage.

Der Kaiser spricht.

* Berlin, 1. Aug., 7.55 N. Unter den Linden und vor dem königlichen Schloß sammelten sich bald nach der Bekanntgabe der Mobilmachung viele Hunderttausende von Menschen. Jeder Wagenverkehr hörte auf. Der Lustgarten und der freie Platz vor dem Schloße waren nicht angefüllt von der Menschenmasse, die patriotische Lieder sangen und wie auf Kommando gleichzeitig immer wieder den Ruf erneuerten: „Wir wollen den Kaiser sehen!“ Gegen 1/7 Uhr erschien

der Kaiser

am mittleren Fenster der ersten Etage von einem unbegreiflich starken Jubel und von Hurrarufen begrüßt. Patriotische Lieder wurden angestimmt. Nach einiger Zeit trat in der Menge Ruhe ein. Die Kaiserin trat an die Seite des Kaisers, der den Massen zuwinkte, daß er sprechen wolle. Unter tiefstem Schweigen sprach der Kaiser dann ungefähr mit weitläufig vernehmbarer, langsam stärker werdender Stimme:

„Wenn es zum Kriege kommen soll, hört jede Partei auf, wir sind nur noch deutsche Brüder. In Friedenszeiten hat mich zwar die eine oder andere Partei angegriffen, das verzeihe ich ihr aber jetzt von ganzem Herzen. Wenn uns unsere Nachbarn den Frieden nicht gönnen, kann hoffen und wünschen wir, daß unser gutes deutsches Schwert siegreich aus dem Kampf hervorgehen wird.“

An diese Worte des Kaisers schloß sich ein Jubel, der wohl noch niemals in Berlin erklungen ist. Die Menge stimmte begeistert erneut patriotische Lieder an.

Eine bemerkenswerte Ansprache des Reichskanzlers.

* Berlin, 1. Aug., 10.25 N. Eine dicke Menschenmenge bedeckte immer noch die innere Stadt Berlins und namentlich die Linden und den Platz vor dem Schloß. Eine große Schar von Menschen zog auch vor das Reichskanzlerpalais und brachte dem Reichskanzler stürmische Ovationen dar. Die Menge stimmte die Lieder an „Heil Dir im Siegertranz“ und „Lobe den Herrn“. Der Reichskanzler erschien an einem Fenster des ersten Stockes und richtete an die Menge folgende Worte, die politisch dadurch besonders bemerkenswert sind, daß in ihnen die Möglichkeit zum Ausdruck kommt, es könnte in letzter Stunde vielleicht doch noch der Krieg vereitelt werden:

„In Ihrem Liede haben Sie unserem Kaiser zugesagt. Ja, für unseren Kaiser stehen wir alle ein, wer und welcher Gesinnung und welchen Glaubens wir sein mögen, für ihn lassen wir Gut und Blut. Der Kaiser ist genötigt worden, die Söhne des Volkes zu den Waffen zu rufen. Wenn uns jetzt der Krieg beschieden sein sollte, so weiß ich, daß alle jungen Männer bereit sind, ihr Blut zu lassen für den Ruhm und die Größe Deutschlands. Aber wir können nur liegen in dem festen Vertrauen auf den Gott, der die Heerscharen lenkt und der uns bisher so oft den Sieg gegeben hat. Und sollte Gott in letzter Stunde uns den Krieg ersparen, so wollen wir ihm dafür danken. Wenn es aber anders wird, dann mit Gott für König und Vaterland.“

Stürmischer Jubel begleitete diese Rede des Reichskanzlers.

* Berlin, 1. Aug., 6 Uhr abends. Der Kaiser hat seinen die Mobilmachung des Heeres und der Flotte befehligen. Als erster Mobilmachungstag wurde der 2. August bestimmt.

* Berlin, 1. Aug. Prinz Adalbert von Preußen, der dritte Sohn des Kaiserpaars, hat sich mit der Prinzessin Adelheid von Sachsen-Meiningen verlobt. (Prinz Adalbert ist am 14. Juli 1884 in Berlin geboren, die Prinzessin Adelheid von Sachsen-Meiningen am 16. August 1891. Ihr Vater ist Prinz Friedrich von Sachsen, der Stiefbruder des regierenden Herzogs Bernhard, der der zweiten Ehe des verstorbenen Herzogs Georg II. mit der Prinzessin Frederike von Hessenlohe-Rangenburg entstammt).

Die Kriegsbereitschaft in Berlin.

* Berlin, 1. Aug. Die Nachricht von der Mobilmachung und Kriegs-Erklärung in Berlin wurde kurz vor 7 Uhr durch Hunderttausende Extrablätter bekannt, welche die Zeitungen auf die Straßen warfen. Schon Stundenlang vorher waren alle Straßen, namentlich im Innern der Stadt, durch eine ungeheure Menschenmenge nicht gefüllt, die in Erwartung der Dinge geduldig ausharrte. Die Nachricht selbst wirkte nach dem langen Warten und Nachdenken der letzten 24 Stunden wie eine Erlösung. Als bald setzte sich die gewaltige Menschenmenge nach den Linden zu in Bewegung. Überall hört man brausende Hurrarufe auf den Kaiser, das Vaterland und das Heer. Die Stimmung ist eine ausgezeichnete.

* Berlin, 1. Aug. Unter den Linden waren heute nachmittags mehr als 150 000 Menschen versammelt, die das Aufziehen der Wache erwarteten. Die Musik mußte immer wieder „Die Wache am Rhein“, den „Zorgauer Marsch“ und „Heil dir im Siegertranz“ spielen.

* München, 31. Juli. In der zweiten Kammer erklärte der sozialdemokratische Abgeordnete Hofmann: Wir stehen unmittelbar vor einem historischen Ereignis, das den Bestand des Reiches in Frage stellen könnte, und vielleicht den letzten Mann zur Verteidigung des Vaterlandes notwendig machen würde. Wenn in einigen Tagen das deutsche Volk zu den Waffen gerufen werden sollte, werden auch die Sozialdemokraten das Vaterland verteidigen.“

TU. Berlin, 2. Aug. Prinz Eitel Friedrich von Preußen ist zum Kommandeur des 1. Garderegiments zu Fuß ernannt worden. Die Uebergabe des Regiments hat gestern abend um 1/9 Uhr auf dem Kasernenhofe stattgefunden.

Das 18. Korps zum Siege!

Eine Ansprache des kommandierenden Generals v. Schenk.

Der kommandierende General v. Schenk hielt vor einer vieltausendköpfigen Menge folgende Ansprache:

„Seine Majestät Kaiser Wilhelm II. hat soeben die Mobilmachung befohlen. Morgen Sonntag ist der erste Mobilmachungstag. In diesem Kriege, den wir nicht gewollt haben, der uns aber aufgezwungen worden ist, wollen wir alle treu zusammenstehen; die Armee wird ihre Pflicht und Schuldigkeit tun. Ich bin vor 44 Jahren als 17-jähriger Fähnrich in die Armee eingetreten, habe den Krieg 1870 mitgemacht und viele Siege miterlebt. Ich hoffe auch diesmal wieder das 18. Armeekorps dem Siege zuführen zu können. Unser Allergnädigster Kaiser und Kriegsherr, er lebe hoch, hoch, hoch!“

Italiens Bündnistreue.

* Berlin, 1. Aug. Die italienische Regierung hat heute in Berlin und Wien erklären lassen, daß auf die Bündnistreue Italiens mit Bestimmtheit gerechnet werden dürfe.

An die deutschen Juden!

In schicksalserfüllter Stunde ruft das Vaterland seine Söhne unter die Fahnen. Das jeder deutsche Jude zu den Opfern an Gut und Blut bereit ist, die die Pflicht erheischt, ist selbstverständlich.

Glaubensgenossen! Wir rufen Euch auf, über das Maß der Pflicht hinaus Eure Kräfte dem Vaterlande zu widmen! Geht freiwillig zu den Fahnen! Ihr alle, Männer und Frauen, stellt Euch durch persönliche Hilleistung jeder Art und durch Hergabe von Geld und Gut in den Dienst des Vaterlandes!

Berlin, den 1. August 1914.

Verband der deutschen Juden.

Zentralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens.

* Berlin, 3. Aug. Während sich noch kein Soldat auf französischem Boden befindet, haben nach amtlichen Meldungen die französischen Truppen vor der Kriegserklärung kompagnieweise die Grenze überschritten. Die Orte Gottensthal, Rehers, Marfisch und Schluchbach sind angegriffen. Ferner hat Frankreich einen Neutralitätsbruch dadurch begangen, daß französische Flieger in großer Anzahl über Holland und Belgien nach Deutschland geflogen sind.

Ein Erlass des Kaisers an den Kultusminister.

* Berlin, 3. August. Der Kaiser hat an den preussischen Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten folgenden Erlass gerichtet:

Ich bin gezwungen, zur Abwehr eines durch nichts gerechtfertigten Angriffes das Schwert zu ziehen und mit aller Deutschland zu Gebote stehenden Macht den Kampf zur Verteidigung unserer nationalen Ehre zu führen. Ich habe mich während meiner Regierung ernstlich bemüht, das deutsche Volk vor Krieg zu bewahren und ihm den Frieden zu erhalten. Auch jetzt ist es mein heißes Verlangen gewesen, wenn möglich, den Ausbruch des Krieges zu verhüten. Aber meine Bemühungen sind vergeblich gewesen. Meinen Gewissens über den Ursprung des Krieges, bin ich der gerechten Sache vor Gott gewiß. Schwere Opfer an Gut und Blut wird die dem deutschen Volk durch freudigste Herausforderung aufgezwungene Verteidigung des Vaterlandes fordern. Aber ich weiß, daß mein Volk auch in einem Kampfe mit der großen Treue, Einmütigkeit und Opferwilligkeit und Entschlossenheit zu mir steht, wie es in früheren schweren Tagen zu meinem in Gott ruhenden Großvater gestanden hat. Da ich von Jugend auf gelernt habe, auf Gott den Herrn meine Zuversicht zu setzen, so empfinde ich in diesen ersten Tagen das Bedürfnis, vor ihm mich zu beugen und seine Hilfe anzurufen. Ich fordere mein Volk auf, mit mir sich zu vereinen und am 5. August einen außerordentlichen allgemeinen Tag zu begeben und Gott zu bitten, daß er mit uns sei und unsere Waffen segne. Nach dem Gottesdienste möge dann, wie die Not der Zeit es erfordert, ein jeder zu seiner Arbeit zurückkehren. Ich erwarte, daß die zuständigen Stellen das zur Ausführung dieses Erlasses Erforderliche unverzüglich anordnen werden.

Berlin, Schloß, 2. August 1914.

(gez.) Wilhelm R.

(gez.) von Trott zu Solz.

* Mainz, 3. Aug. Heute wurde hier ein als Geistlicher verkleideter Spion erschossen.

* Konstanz, 2. Aug. Heute wurde in Friedrichshafen ein russischer Spion erschossen, der gestern die Luftschiffhalle in die Luft sprengen wollte.

TU. Ständrechtlich erschossen. In der Nacht vom 1. zum 2. August machten ein Cochemer Gastwirt und sein Sohn den Versuch, den Cochemer Tunnel zu sprengen. Dies mißlang jedoch. Beide wurden erschossen.

TU. Die deutschen Truppen im Osten. Es sind uns gute Nachrichten über den Vormarsch der deutschen Truppen an der russischen Grenze zugegangen, die zu veröffentlichen sich jedoch noch verbietet. Im Allgemeinen dürfen wir aber sagen, daß die russische Grenze von starken preussischen Truppenkörpern binnen kürzester Frist überschritten sein wird.

TU. München, 2. Aug. Wie die Eisenbahndirektion Nürnberg mitteilen läßt, haben auf der Strecke Ansbach-Nürnberg und Nürnberg-Rittingen französische Flieger Bomben auf die Bahnstrecke geworfen. Schaden wurde nicht angerichtet.

* Berlin, 2. Aug. Eine französische Abteilung hat bei dem elsässischen Orte Reppel die deutsche Grenze überschritten. Damit steht fest, daß Frankreich ebenso wie Rußland, uns ohne Kriegserklärung angegriffen hat.

TU. Hohenfalsa, 3. Aug. Hier ist aus zuverlässiger Quelle die Meldung eingegangen, daß deutsche Truppenteile Alexandrowo besetzt haben. Alexandrowo liegt im Gouvernement Warschau, ist die Grenzstation auf russischer Seite für die Bahnlinie Warschau, Czernowitz.

TU. Hohenfalsa, 3. Aug. Eine russische Patrouille wurde von deutschen Truppen überrollt. 50 Russen wurden gefangen genommen, mehrere getötet.

TU. Berlin, 3. Aug. Der kleine Kreuzer Augsburg meldet um 9 Uhr abends durch Funkenspruch: Bombardiere den Kriegshafen Vibau und bin im Gefecht mit feindlichem Kreuzer. Habe Minen gelegt. Kriegshafen Vibau brennt.

TU. Koblenz, 3. August. Der Regierungspräsident von Düsseldorf meldet, daß gestern vormittag gegen 80 französische Offiziere in preussischen Uniformen mit 12 Kraftwagen die preussische Grenze Walber, westlich von Geldern zu überschreiten versuchten. Der Versuch mißlang.

TU. Allenstein, 3. Aug. Bisher haben im Allgemeinen nur kleinere Artilleriegeschütze stattgefunden.

* Berlin, 3. August. Wie das „B. T.“ aus Landsberg a. d. Warthe meldet, ist dort der auf der Durchreise befindliche russische Kultusminister Saffo gefangen genommen und unter sicherer Bewachung nach Stettin gebracht worden.

Der Vertrauensbruch Rußlands.

* Wien, 2. Aug. Von informierter Seite wird gemeldet: Während die russische Mobilisierung schon im Gange war, gaben Sasanow und Suchomlinow den Botschaftern in Petersburg spontan ihr Ehrenwort, daß keinerlei Mobilisierung in Rußland stattfinden werde.

Sieg der Oesterreicher über die Serben.

* Wien, 2. Aug. Die Oesterreicher haben 200 000 Mann stark die Drina überschritten und den Serben eine schwere Niederlage beigebracht. 18 Kilometer östlich von Belgrad sind die Oesterreicher über die Donau gegangen und rücken in Serbien vor.

Mobilmachung in Holland und Belgien.

TU Haag, 1. Aug. Die Königin der Niederlande hat gestern Mittag um 1.30 Uhr durch Erlass die sofortige Mobilmachung befohlen. Die Kammer ist für den 3. August nachmittags zusammen berufen worden.

TU Brüssel, 1. Aug. Die Regierung hat die Mobilisation angeordnet.

Türkische Mobilmachung.

* Berlin, 3. August. Wie der „Berliner Lokal-Anzeiger“ aus Konstantinopel meldet, ist ein großer Teil des türkischen Heeres mobilisiert worden. Das Parlament wurde geschlossen.

* Die deutschen Linienfahrzeuge. Die neue amtliche Liste der deutschen Kriegsschiffe führt 37 Linienfahrzeuge auf. Alle älteren Schiffe und solche von weniger als 10 000 Tonnen sind längst aus der Reihe der Linienfahrzeuge ausgeschieden und jetzt nicht schon die Zeit, in der die letzten Schiffe der „Brandenburg“-Klasse sowie die alten „Kaiser“-Schiffe ausgeschieden müssen, um durch neue ersetzt zu werden. Wie die Größe gewachsen ist, geht am besten aus folgender Zusammenstellung hervor: 1891/92 „Brandenburg“-Klasse 2 zu je 10 000 Tonnen, 1896/00 alte „Kaiser“-Klasse 5 zu je 11 000 Tonnen, 1900/01 „Wittelsbach“-Klasse 5 zu je 11 800 Tonnen, 1902/06 „Deutschland“-Klasse 10 zu je 13 200 Tonnen, 1908 „Raffau“-Klasse 4 zu je 18 900 Tonnen, 1909/10 „Vergil“-Klasse 4 zu je 22 800 Tonnen, 1911/12 neue „Kaiser“-Klasse 5 zu je 24 700 Tonnen, 1913 „König“-Klasse 2 zu je 25 800 Tonnen. Im Laufe von noch nicht 25 Jahren hat sich also das Displacement um das Zweieinhalbfache vergrößert.

Lokale u. vermischte Nachrichten.

OO Eltville, 4. Aug. Wie wir bereits am Samstag Abend durch Aushang an unserem Schaufenster bekannt gaben, hat Se. Majestät unserer erhabener Kaiser die allgemeine Mobilmachung angeordnet. Die inzwischen von Rußland sowohl wie von Frankreich vollzogenen Grenzüberschreitungen haben, wenn auch nicht offiziell, bereits den Kriegsfall gegeben. Der allgemeine Vormarsch und Angriff wird voraussichtlich sofort nach der heute zu erwartenden offiziellen Kriegserklärung erfolgen. Der uns von Frankreich sowohl wie von Rußland in der ungerechtesten Weise aufgedrungene Krieg wird ein Kampf um Sein oder Nichtsein blutigster, bisher jedenfalls noch nicht dagewesener Art sein, deshalb ist es Ehrenpflicht eines jeden deutschen Mannes und Jünglings, freudig und mutig zu den Waffen zu greifen, um das Heiligste was der Deutsche besitzt, sein Vaterland und seine Ehre, zu verteidigen. Jedem deutschen Manne muß die Bornesbröte ins Gesicht steigen, wenn man sieht und hört, mit welchen gemeinen und infamen, jeder Kultur und jedem menschlichen Gefühl Hohn sprechenden Mitteln unsere Gegner das Völkerrecht mißachten und unsere Brunnen, Wasserläufe zu vergiften suchen, um uns durch innere Seuchen und Epidemien zu vernichten. Schon jetzt, ehe der Krieg offiziell erklärt ist, suchen unsere Feinde unser Viehstee, was wir besitzen, unsere Familien, durch Vergiftung der Brunnen zu entreißen. Noch nie ist unter Kulturvölkern mit solch gemeinen Waffen vor Ausbruch eines Krieges gekämpft worden. Was würde er machen, wenn der Feind tatsächlich in unser Land käme? Darum auf Ihr waffenfähigen Männer, kämpft mit Gott für Kaiser und Reich und seit eingedenk der Worte: „So lang ein Tropfen Blut noch glüht, noch eine Faust den Degen zieht und noch ein Arm die Büchse spannt, tritt kein Feind hier deinen Strand.“ Alle diejenigen, welche nicht fähig sind, mit Waffen das Vaterland zu verteidigen, können demselben trotzdem dienen, indem sie helfen, die auf dem Felde lagernde Ernte einzubringen und so für die Ernährung unserer Armee

und derjenigen, welche daheim bleiben müssen, sorgen. Alle, Frauen, Jungfrauen und Kinder sollten sich gegenwärtig unterstützen und einer den anderen helfen, daß das, was uns Gott mit der Gabe bescheert, auch gut eingebracht wird, denn keiner weiß, wie lange der bevorstehende Krieg dauert und was für Anforderungen er an die Leistungsfähigkeit unseres Volkes stellen wird, deshalb ist es gut bei Zeiten vorgesorgt. Mit freudiger Hoffnung und heller Begeisterung wollen wir den kommenden Dingen entgegensehen. Es ist ein erhebendes und freudiges Gefühl, wenn man sieht mit welcher Begeisterung die bereits eingerufenen wehrfähigen Männer dem Rufe des Vaterlandes folgen und unsere beiden übermühten Nachbarn, welche in so leichtsinniger Weise den unausbleiblichen Weltkrieg heraufbeschwören, in ihre Schranken zurückzuweisen. Zeigen wir uns auch würdig als Nachkommen unserer Sieger von 1813/14 und 1870/71, zeigen wir, daß wir als Germanen es noch nicht verlernt haben das Schwert zu führen, wie es einst unsere gefährdeten Vorfahren zur Erhaltung ihrer Ehre taten. Der germanische Geist, die germanische Tapferkeit, Treue und Gerechtigkeit, sie mögen uns mit Gottes Hilfe zum Siege führen.

Der 5. August ein allgemeiner Feiertag.

— Eltville, 3. Aug. Der Kaiser hat an den preussischen Kultusminister einen Erlass gerichtet, in dem er ihn ersucht, zu veranlassen, daß am 5. August ein außerordentlicher allgemeiner Feiertag in ganz Deutschland abgehalten wird.

— Eltville, 4. Aug. Die Ministerien des Innern und der Finanzen erlassen folgende öffentliche Erklärung:

„Bei Zahlungen für Waren jeder Art werden Abzüge auf den Nennwert bei Reichsbanknoten oder Reichsscheinen, die beide gesetzlichen Zahlungsmittel sind, strafrechtlich wegen wucherischer Ausbeutung mit mindestens drei Monaten Gefängnis und Geldstrafe bis fünfzehntausend Mark bestraft.“

— Eltville, 2. Aug. Das Reichsbank-Direktorium gibt bekannt, daß für den Fall kriegerischer Verwickelungen Vorsorge getroffen ist, daß Jedermann gegen Verpfändung von Wertpapieren oder geeigneten Kaufmannswaren Geld erhalten kann.

— Eltville, 3. August. Während der Kriegszeit ist der Schalterdienst bei dem hiesigen Postamt eingeschränkt worden und zwar auf die Stunden von 8—12 Uhr vormittags und 4—8 Uhr nachmittags.

— Eltville, 3. Aug. Infolge des Kriegszustandes ist der bisher gültige Fahrplan der Rheinschiffahrt außer Kraft getreten und findet die Personenbeförderung nur noch sehr unregelmäßig statt bis weitere Anordnungen

getroffen werden. Eine Garantie für die Beförderung von Personen kann vorerst nicht mehr übernommen werden.

— Eltville, 4. Aug. Während des Krieges werden die Rheingau-Elektrizitätswerke den gesamten Betrieb aufrechterhalten. Das verbreitete Gerücht, daß der Licht- und Kraftstrom abgestellt werden würde, beruht auf Unwahrheit. Ferner hat das Direktorium beschlossen, allen sofort eingezogenen Mannschaften den vollen Gehalt weiter zu zahlen. Auch hat das Werk den sofort einberufenen Mannschaften den erst am 1. September fälligen Monatsgehalt bereits im Voraus bezahlt.

— Eltville, 3. Aug. In der nächsten Zeit werden im Rheingautreffe 2 dreitägige Obst- und Gemüseverwertungskurse auf Veranlassung des Kreisausschusses durch Herrn Obst- und Weinbauinspektor Schilling abgehalten werden und zwar in der Zeit vom 10.—12. August in Oestrich und vom 13.—15. August in Eltville. Die Teilnahme ist vollständig kostenfrei ohne Rücksicht auf den Wohnort der Teilnehmer. Das Kursuslokal wird noch bekannt gegeben werden. Recht zahlreiche Beteiligung kann nur empfohlen werden.

— Eltville, 4. Aug. Folgender Vorfall, welcher eine Dreifachheit, wenn nicht Furcht, zeigt, sei hier mitgeteilt: Am Sonntag, den 2. August kamen Ruffen in einem Badeort (Langenschwalbach) in ein Geschäft, suchten sich Gegenstände heraus und als sie nach langer Bemühung von der Geschäftsfrau per Stück M. 1.50 als Preis verlangt bekommen, sagten sie in dreifach (fremd) Ton: „morgen sind sie froh, wenn sie eine Mark dafür bekommen“ und verschwanden ohne etwas zu kaufen.

— Eltville, 27. Juli. Vergiftetes Obst. Vergiftetes Obst, das klingt sonderbar und dennoch gehen alljährlich im Sommer und im Herbst durch die Zeitungen Mitteilungen über Todesfälle, die durch den Genuß ungereinigten Obstes herbeigeführt sind. Da das Pflücken und Verpacken des Obstes nicht immer mit reinen Händen geschieht, so liegt die Gefahr der Übertragung ansteckender Krankheiten ziemlich nahe. Vielfach dient zur Verpackung des Obstes Weinlaub, um die Frische und Güte der Ware zu erhalten. Namentlich herrscht diese Unsitte auch, um bessere Obstsorten, Butter u. a. m. zu verpacken. Da vielfach die Weinblätter gegen verschiedene Krankheiten mit Kupferpulver besprüht werden, besteht gerade hierin die Gefahr einer Vergiftung des Obstes, das niemals ungereinigt genossen werden sollte.

— Berlin, 1. Aug. Aus einer großen Grenzstadt wurden von einem Privatmann der städtischen Sparkasse in Berlin 100 000 Mark zur Aufbewahrung überwiesen.

Mobilmachung.

Mütter, Bräute, Frauen
In allen deutschen Gauen
Sind heute traurig, thränenschwer
Ihr Liebste trau in's Kriegesheer.

Die Krieger zogen freudig fort,
Dant schallt ihr Lied von Ort zu Ort.
Sie singen frohe Kriegeslieder
Und rufen laut: „Die Russen nieder“.

Ja von Begeisterung sind entbrannt
Die Deutschen für ihr Vaterland
Und ziehen mutig in den Krieg,
Gott Vater, gib' den Unfern Sieg.

J. Lang, Eltville.

Abschied.

Leb' wohl, mein Freund, auf Wiedersehen!
Dein Engel möge mit Dir gehen;
Der Dich auch einst in Kindertagen
Bewahrt vor Unglück und Gefahren.

Mit diesem Schuß, sei frohen Mut,
Bedenk' du bist in Gottes Hut.
Wie's Gott auch fügt, sein' Will' gescheh'
Sei gläubig Freund, hör' mein Gebet.

Vater im Himmel, ich siehe Dich an,
Führ' meinen Freund die sichere Bahn.
Doch sollt er sterben für's Vaterland,
Dann nimm ihn auf in Dein himmlisches Land.“

J. Lang, Eltville.

Verantwortlicher Redakteur: Alwin Boege, Eltville.

Wetter-Aussichten für mehrere Tage im Voraus
Auf Grund der Depeschen des Reichs-Wetter-Dienstes.
(Nachdruck verboten).

- 5: Abwechselnd, starke Winde, ziemlich kühl.
6: Wärmer, schwül, wolfig mit Sonnenschein, etwas Regen.
7: Bewölkt mit Sonnenschein, wärmer, frischer Wind, Regenfälle.
8: Meist heiter bei Wolkenzug, windig, mäßig warm, vielfach Gewitter.

Evangel. Kirchengemeinde des oberen Rheingaues.

Mittwoch, 5. August.

**Auf Allerhöchste Anordnung:
Allgemeiner Feiertag.**

- 9.30 Uhr vorm.: Gottesdienst in der Pfarrkirche zu Erbach.
4 Uhr nachm.: Gottesdienst in der Heilandskirche in Niedermulch.

Bekanntmachung.

Infolge der eingetretenen Krisis sehen wir uns gemäss Beschluss des Vorstandes und Aufsichtsrates veranlasst, von unseren Geschäftsbestimmungen Gebrauch zu machen, indem wir die vorgesehene Kündigungsfristen für Sparkasse, Darlehne und laufende Rechnung beanspruchen und bis auf Weiteres nur mässige Beträge zurückzahlen.

Wir erlauben uns ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Bankeinlagen auch im Falle eines Krieges als Privateigentum geschützt sind und weder vom Reich noch vom Feind mit Beschlag belegt werden können.

Dies letztere ist durch Staatsverträge festgelegt.

Es fehlt daher jeder Anlass zur Beunruhigung. Ein Grund zur Zurücknahme von Gelder ist nicht vorhanden. Solche stehen bei den Banken unbedingt sicher.

Eltville, den 1. August 1914.

Vorschussverein Eltville.

Eingetragene Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht.
Liebler. Abt. Dommermuth.

„Darmstädter Hof“

Rüdesheim a. Rhein
Das beliebte Rosengarten-Diner Mk. 2.25
Für grössere Gesellschaften und Sonntags
Vorbestellungen erwünscht. [2860m]

6400 Mark

Darlehn f. Hypotheken o. auf 2. Hypothek vom Selbstgeber rückzahlung. Diskret verm. W. zu leihen gesucht. [2865] Klein, Mainz, Bellegarten Spt. Näheres in der Expedition. Sprch. 6-8 Uhr, abends 10-12 Uhr

Wir bringen hiermit den heute Dienstag, den 4. August in Kraft tretende:

Militär-Lokalzugs-Fahrplan

von Rüdesheim-Mainz-Kastel-Rüdesheim

zur Veröfentlichung.

	834	234	834	234		955	215	955	215
ab Rüdesheim an	834	234	834	234	Wiesbaden (Johannisbg.)	955	215	955	215
Wiesbaden (Johannisbg.)	844	244	844	244	Oestrich-Winkel	945	205	945	205
Oestrich-Winkel	855	255	855	255	Oestrich-Winkel	934	194	934	194
Oestrich-Winkel	903	303	903	303	Oestrich-Winkel	926	186	926	186
Oestrich-Winkel	910	310	910	310	Oestrich-Winkel	919	179	919	179
Oestrich-Winkel	915	315	915	315	Oestrich-Winkel	914	174	914	174
Oestrich-Winkel	922	322	922	322	Oestrich-Winkel	907	167	907	167
Oestrich-Winkel	930	330	930	330	Oestrich-Winkel	899	159	899	159
Oestrich-Winkel	938	338	938	338	Oestrich-Winkel	891	151	891	151
Oestrich-Winkel	944	344	944	344	Oestrich-Winkel	884	144	884	144
Oestrich-Winkel	949	349	949	349	Oestrich-Winkel	880	140	880	140
Oestrich-Winkel	955	355	955	355	Oestrich-Winkel	872	132	872	132
Oestrich-Winkel	1007	407	1007	407	Oestrich-Winkel	860	120	860	120

§ Beginnt das erste Mal am 3. Mob.-Tage in Mainz-Kastel. Die Abendzüge sind durch Unterstreichen der Minutenziffern gekennzeichnet.

Hausfrauen, trinkt Nachbauers Kraftbier

blutbildend — extraktreich — alkoholfrei
erhältlich in:
Eltville: H. Breh, Schwalbacherstrasse, Telefon 209.
Niedermulch: Wilhelm Henrich, Hauptstrasse 44.
Schierstein: Jean Wenz, Wilhelmstrasse 48, Telefon 259
oder direkt durch Brauerei Nachbauer, Mainz-Kastel, Telefon 4134. [2690g]

Tapeten, Spannstoffe, Linoleum,
Lincrusta, Teppiche, Läufer,
Filzpapier, Asphaltpapier, .
Staniol

Rheingauer Tapeten-Haus

Eltville H. Fröhlich Telefon 176.
Am billigsten kauft man neue und getragene Schuhe, Stiefel und Arbeitskleider
bei Pius Schneider [2111] Wiesbaden, Hochstätten-Strasse 16, Ecke Michaelsberg
Alle Reparaturen prompt u. billig [2869]

Kunstgewerbeschule
Offenbach am Main
Direktor: Prof. Eberhardt

Neudorfer

Mehl- und Brotfabrik

vorm.: Alb. Bebel. Inh.: Kerber & Braun.
Telefonruf: Eltville 61.
Empfiehlt sich zur Lieferung aller Sorten Brote in vorzüglicher Qualität.
Prima Weizenmehle. Alle Sorten Futtermittel.
Tausch und Umtausch von Getreide auf Brot, Mehl u. Kleien.
Ankauf von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer.
Mahlen und Schrotten aller Getreidearten.
zu billigsten Preisen.
Wir sichern reelle und prompte Bedienung zu und bitten um geneigten Zuspruch.
Hochachtungsvoll
Kerber & Braun.
Wiederverkäufer an allen Plätzen gesucht. [2869]

Flechten

alias u. trockene Schuppenflechte, Barflechte, Ekzeme, Hautausschläge
offene Füße
Aderbeine, alte Wunden werden wirksam bekämpft durch die bewährte u. stark empfohlene

Rino-Salbe

Frei von schädli. Bestandteilen.
Dose M. 1.15 u. 2.25
Orig.-Packung ges. geschützt
Rich. Schubert & Co., Weinböhla
Zu haben in allen Apotheken
Wachs, Öl, ess. Terp. je 25, Ter 2, Salbe, Bala, Bala, Bala, Bala

